

# RS Vwgh 1987/1/26 87/10/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/10/0163 E 10. November 1986 RS 5

## Stammrechtssatz

Die Behörde ist nicht daran gehindert, sich bei der ihr zustehenden Wahl eine Geldstrafe oder eine Arreststrafe zu verhängen, selbst bei Fehlen von Erschwernisgründen unter Berücksichtigung der übrigen Strafzumessungsgründe für die Verhängung einer (primären) Arreststrafe zu entscheiden (Hinweis E 19.9.1986, 86/10/0076 und E 29.4.1985, 85/10/0038).

## Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100002.X04

## Im RIS seit

26.01.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)